

bei Eingehung der Ehe katholisch!). Anton möchte aber eine neue katholische Ehe eingehen. Kanonisch wird die Ungültigkeitserklärung der Ehe Anton und Theresia keine Schwierigkeiten bereiten; denn es liegt nicht bloß Mangel der Eheschließungsform, sondern auch das Hindernis des Ehebandes vor. Aber Anton kann in Österreich nur eine rein kirchliche neue Ehe schließen, denn das kirchliche Nichtigkeitsurteil bezüglich der Ehe Anton und Theresia kann nach § 3 des Durchführungsgesetzes vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 8, die staatliche Vollstreckbarkeit nicht erlangen, da es sich nicht um eine Ehe handelt, die vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Rechte geschlossen worden ist. Es steht also einer neuen Ehe des Anton staatlicherseits das Hindernis des Ehebandes entgegen. Ob eine staatliche Dispens vom Eheband zu erreichen ist, ist eine *quaestio facti*.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Mißbrauch des kanonischen Ehrechtes.) Im Juli 1936 ging durch die Zeitungen die Nachricht, daß ein Diözesengericht eine Ehe auf Ansuchen der Eheleute, die vor Eingehung der Ehe Kinderlosigkeit vereinbart hatten, für ungültig erklärt habe. Die Nachricht war jedenfalls insofern unrichtig, als nach can. 1971, § 1, n. 1, die Eheleute, weil schuld an der Nichtigkeit der Ehe, des Klagerechtes entbehrten. Aber der Promotor konnte nach neueren Entscheidungen (siehe Quartalschrift 1936, S. 356) auf eine Anzeige die Klage erheben und derart das Ehepaar sein Ziel erreichen. Hier liegt nun eine große Gefahr des Mißbrauches des kanonischen Rechtes. Laue Katholiken schwärmen für die Trennbarkeit der Ehe. Wenigstens für den Fall des gegenseitigen Nichtverständens wollen sie die Trennbarkeit ihrer Ehe garantiert wissen. Da brauchen sie nur vor Eheabschluß durch eine beglaubigte Niederschrift festzulegen oder für entsprechende Zeugen zu sorgen, daß sie die Ehe unter einer dem Wesen der Ehe widerstrebenden Bedingung eingehen. Ist die Verbindung eine glückliche, so wird von diesem Vorbehalt kein Gebrauch gemacht, wohl aber wenn die Ehe eine unglückliche ist. Kann dann, wie auf Grund des österreichischen Konkordates, das kirchliche Ehenichtigkeitsurteil staatliche Vollstreckbarkeit erlangen, so ist kirchlich wie staatlich der Weg zu einer neuen Ehe frei. — Wie kann nun dem geschilderten Mißbrauch ein Riegel vorgeschoben werden? Nach der bereits vom Apostolischen Stuhl approbierten österreichischen Eheinstruktion, § 3 (2), hat der Pfarrer die Brautleute einzeln u. a. zu befragen, ob sie die Ehe frei, absolut, ohne irgend eine Bedingung eingehen, ob ihr Wille nicht gegen die Ehe selbst oder gegen das Recht

der gegenseitigen ehelichen Pflicht oder gegen eine wesentliche Eigenschaft der Ehe gerichtet ist. Wird die Antwort auf diese Fragen protokollarisch festgelegt und mit der Unterschrift der Partei bestätigt, so entbehrt eine spätere gegenteilige Behauptung regelmäßig der Beweiskraft. Aber auch abgesehen davon, kann der kirchliche Richter sich auf die Tatsache stützen, daß die Brautleute, über das Wesen der Ehe belehrt, bei der Trauung erklärt haben, eine Ehe im Sinne der katholischen Kirche einzugehen. Dies war zeitlich die letzte Erklärung vor der Trauung. Gegenüber dieser Erklärung treten selbst bewiesene Abmachungen aus früherer Zeit in den Hintergrund und verlieren, weil wenigstens *indirekt* widerrufen, ihre Beweiskraft. Aber, so sagt man vielleicht, wenn die gegen das Wesen der Ehe gerichtete Bedingung tatsächlich bei Eheabschluß bestand, so ist ja die Ehe ungültig und man darf doch die Leute nicht zwingen, in der ungültigen Ehe zu verharren. Davon ist keine Rede. Durch KonVALIDATION können sie die ungültige Ehe in eine gültige Ehe verwandeln. Wollen sie das nicht, so steht das Institut der Separatio a thoro et mensa zur Verfügung. Freilich, zu einer neuen Ehe können sie ohne kirchliches Ehenichtigkeitsurteil, bzw. Trennung der Ehe durch den Tod eines Teiles nicht schreiten. Aber wenn bei einer Scheidung von Tisch und Bett auch der nichtschuldige Teil auf eine neue Ehe verzichten muß, so ist es auch nicht unbillig, wenn Eheleute, die hinterlistigerweise sich die Trennbarkeit der Ehe sichern wollten, bis auf weiteres von einer Wiederverheiratung ausgeschlossen sind. Nur keine Sentimentalitäten! Solche sind dem kanonischen Rechte fremd.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Eine Mahnung an die Eherichter.) Der Auditor an der Rota Romana Prälat Canestri richtete in „Apollinaris“, 1936, 132 ff., anlässlich der Besprechung eines konkreten Falles an die Eherichter beherzigenswerte Worte. Unzweifelhaft, so erklärt der römische Prälat, besteht heutzutage vielfach das Bestreben, die Eherichter zu täuschen. Verfehlt wäre es zu meinen, daß derjenige, der das kirchliche Gericht aufsucht, immer ein guter Katholik sein müsse, der nur den Gewissensfrieden suche. Dies kommt besonders in Ländern zur Beachtung, in denen die kirchlichen Urteile staatliche Vollstreckbarkeit erlangen können. Infolge Unwissenheit und sittlicher Verwirrung glauben leider